

3313 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987) und über Maßnahmen betreffend Isoglucose

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß wird das bisher im § 43 MOG enthaltene Meldesystem für vorhandene Futtermittelmengen auf eine vom Getreidewirtschaftsfonds zu erlassende Verordnung umgestellt. Gleichzeitig mit dieser Umstellung wird der Umfang jener Waren, für die entsprechende Meldungen zu erstatten sind, um Körnererbsen und Pferdebohnen erweitert. Außerdem wurden die Beitragsleistungen angepaßt, da die Verwertungskosten im Getreidebereich aufgrund der Weltmarktsituation angestiegen sind. Neben der Einführung eines neuen Beitrages auf Hybridmais-Saatgut wurden auch die Beitragssätze für den Verwertungsbeitrag und den Förderungsbeitrag entsprechend angehoben. Außerdem enthält der Gesetzesbeschluß aufgrund der speziellen Erfahrungen mit der freiwilligen Lieferrücknahme bei Milch geringfügige Adaptierungen beim Ab-Hof-Verkauf und der Almmilch.

In einem eigenen Abschnitt ist ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen über Isoglucose (flüssiger Zucker), das mit 30. Juni 1992 befristet ist, enthalten.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - hat darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der Artikel I der Abschnitte I und II und des Artikels II § 7 des Abschnittes II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3313 d. B.

- 2 -

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987) und über Maßnahmen betreffend Isoglucose wird kein Einspruch erhoben.

2. Den Verfassungsbestimmungen der Artikel I der Abschnitte I und II und des Artikels II § 7 des Abschnittes II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1987 07 06

Lengauer
Berichterstatte

Köstler
Obmann